

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau**

Vom 30. Oktober 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie am 30. Oktober 2013 die folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 30. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 02/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 32), zuletzt geändert am 28. Februar 2013 (Mitteilungsblatt 03/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Abkürzung „HochSchG“ ersetzt durch „Hochschulgesetz (HochSchG)“.
2. § 5 Abs. 2 S. 2 erhält die folgende Fassung:
„Die Studierenden können sich für ein klinisches, wirtschaftspsychologisches oder ein freies Profil entscheiden.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 S. 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:
„Module werden, mit Ausnahme der Module B.D. (Empirisches Praktikum), B.W. (Berufsbezogenes Praktikum), B.X. (Versuchspersonenstunden), M.C. (Gutachtererstellung), M.D. (Kolloquien und freier Workload) und M.Q. (Berufsbezogenes Praktikum), mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Die Module B.A. und B.L. werden jeweils mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:
„Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung oder der Modulteilprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dies gilt nicht für die Module B.D. (Empirisches Praktikum), B.W. (Berufsbezogenes Praktikum), B.X. (Versuchspersonenstunden), M.C. (Gutachtererstellung), M.D. (Kolloquien und freier Workload), und M.Q. (Berufsbezogenes Praktikum).“

- bb) Die Sätze 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:
In den Modulen B.W. und M.Q. werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum durch den Praktikumsgeber sowie ein Praktikumsbericht vorgelegt wird. Im Modul B.X. werden Leistungspunkte vergeben, wenn der Nachweis über die zu erbringenden Versuchspersonenstunden vorgelegt wird, im Modul M.C. nach Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls und Erstellung eines Gutachtens, im Modul M.D., wenn die Leistungspunkte des freien Workload nachgewiesen wurden und die Präsentation der Projektarbeit im Master-Kolloquium erfolgt ist.“
- c) In Absatz 3 wird der Verweis „§ 11 Abs. 8“ ersetzt durch den Verweis „§ 11 Abs. 7“.
- d) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Leistungspunkten“ das Wort „nicht“ gestrichen.
4. In § 11 Abs. 3 S. 3 werden nach dem Wort „Projektarbeiten“ die Worte „oder Hausarbeiten“ eingefügt.
5. In § 12 Abs. 4 S. 4 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Projektarbeiten“ das Wort „ / Hausarbeiten“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“
7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen.“
- b) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Sofern gemäß Anhang I zwei Module mit einer gemeinsamen Modulprüfung abgeschlossen werden, werden die Noten jeweils 2-fach gewichtet. Gleiches gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.“
- c) Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
8. § 18 Abs. 4 S. 3 erhält die folgende Fassung:
„In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren gemäß § 69 HochSchG einleiten.“
9. In § 23 Abs. 2 S. 1 wird die Angabe „120 Leistungspunkte“ durch die Angabe „90 Leistungspunkte“ ersetzt.
10. Die Anhänge I und II erhalten die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 8)

1. In Anhang I, Modul B.L. Sozialpsychologie, wird in der Spalte Modulprüfungen die Ziffer „2“ eingefügt und in der Spalte Modulprüfung wird das „X“ gestrichen.
2. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) In Modul M.C. werden die Worte „Erstellung und Präsentation von Gutachten“ ersetzt durch das Wort „Gutachtenerstellung“ und in der Spalte Modulprüfung wird das „X“ gestrichen.
 - b) In Modul M.D. werden die Worte „Projektarbeit / Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ ersetzt durch die Worte „Kolloquien / freier Workload“.